

## Zusatzvereinbarung XIII

### zum Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe vom 12. November 2002 (GAV FAR)

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), Weinbergstr. 49, 8042 Zürich

einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia**, Weltpoststrasse 20, 3015 Bern,  
die **Gewerkschaft Syna**, Römerstrasse 7, 4601 Olten und  
die **Kaderorganisation Baukader Schweiz**, Rötzmattweg 87, 4600 Olten

andererseits

vereinbaren die nachfolgenden Änderungen des GAV FAR:

### Erster Teil      Feststellungen

Der Deckungsgrad der Stiftung FAR beträgt per 31. Dezember 2023 revidiert 70,14%. Damit befindet sich die Stiftung FAR weiterhin in der Unterdeckung. Die beigezogenen Experten empfehlen daher zusätzliche Sanierungsmassnahmen.

### Zweiter Teil      Änderungen des GAV FAR

Der Text des GAV FAR wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (die Änderungen und Ergänzungen sind unterstrichen):

#### Änderung von Art. 8 Abs. 2 GAV FAR „Beiträge“

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 6% des massgeblichen Lohnes.

Abs. 3 (unverändert)

Abs. 4 (unverändert)

**Art. 11<sup>bis</sup> GAV FAR (neu) „Künftiger Sanierungsmechanismus“**

1 Sollten die mit der Zusatzvereinbarung vom 5. November 2024 getroffenen, zusätzlichen Sanierungsmassnahmen nicht ausreichen und der revidierte effektive Deckungsgrad der Stiftung um 20 oder mehr Prozent von der am 30. Oktober 2024 durch den versicherungsmathematischen Experten<sup>1</sup> erstellten Prognose zur Entwicklung des Deckungsgrades abweichen, so kommen ausschliesslich die folgenden, weiteren Massnahmen in Betracht:

- a) Kürzung der Leistungen (Rentenhöhe oder Leistungsdauer) und/oder
- b) Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge, die unabhängig von den Lohnverhandlungen erfolgen.

2 Die Arbeitnehmerseite hat nach der Ermittlung des Deckungsgrades durch die Revisionsstelle 60 Tage Zeit, über Sanierungsmassnahmen zu entscheiden, die im Umfang so zu bemessen sind, dass

- innerhalb von drei Jahren der Mindestwert der ursprünglichen Prognose abzüglich 20 Prozent erreicht wird und
- längstens innerhalb von 10 Jahren ein Deckungsgrad von 110% erreicht wird.

Werden die Massnahmen vom versicherungsmathematischen Experten als genügend erachtet, verpflichten sich die Vertragsparteien, deren Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen.

3 Liegt kein Entscheid der Arbeitnehmerseite vor oder wird dieser vom versicherungsmathematischen Experten als ungenügend erachtet, um die vorstehenden Vorgaben zu erreichen, dann ist der Stiftungsrat verpflichtet, zusätzliche leistungsseitige Massnahmen mit den vorstehenden Zielwerten zu beschliessen und die Arbeitnehmerseite sichert zu, diese Massnahmen mitzutragen. Diese Massnahmen werden von den Vertragsparteien übernommen und zur Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

4 Führt die Entwicklung an den Finanzmärkten dazu, dass der Deckungsgrad per Ende des Kalenderjahres um mehr als 10 Prozentpunkte allein aus Anlagegründen sinkt, so gilt die vorliegende Regelung nicht für den Teil, welcher die 10%-Grenze überschreitet. Die vorliegende Regelung deckt damit maximal 10% des Deckungsgrads jährlich aus negativer Entwicklung der Finanzmärkte ab.

**Änderung bzw. Ergänzung von neu Art. 13 GAV FAR „Leistungsarten“**

Es werden ausschliesslich folgende Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten
- b) (aufgehoben)
- c) Zeitlich beschränkte Ergänzung der Witwen-, Witwer- und Waisenrente
- d) Härtefallersatzleistungen.

<sup>1</sup> Ergänzung der versicherungsmathematischen Studie per 31. Dezember 2023 der Pittet Associates AG durch zusätzliche Projektionsmodelle (Stiftung FAR) per 30. Oktober 2024 betreffend die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen ab 1. April 2025 bzw. 1. Juli 2025.

*Handwritten signature and initials:*  
F. M.  
ac  
S. No  
nl ut

### **Änderung von Art. 14 Abs. 1 lit. c) und Abs. 2 lit. a) GAV FAR „Überbrückungsrenten“**

Abs. 1

c) während mindestens 20 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen, in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und

Abs. 2

a) innerhalb der letzten 25 Jahre nur während 10 Jahren in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen und/oder

### **Änderung von Art. 16 Abs. 2 GAV FAR „Ordentliche Überbrückungsrente“**

2 Die jährliche Überbrückungsrente darf jedoch die tiefere der folgenden Schwellen nicht überschreiten:

a) 80% des Rentenbasislohnes des letzten Beschäftigungsjahres

b) bis zum 31. Dezember 2025 das 2,4-fache, ab dem 1. Januar 2026 das 2,2-fache der maximalen einfachen AHV-Rente (Jahresrente).

### **Änderung von Art. 17 Abs. 1, 2 und 3 GAV FAR „Gekürzte Rentenleistung“**

1 Wer die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 erfüllt, erhält eine um 1/20 pro fehlendes Jahr (1/240 pro fehlenden Monat) gekürzte Überbrückungsrente.

2 (unverändert)

3 Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR, wegen Invalidität von bis zu 50% oder als Teilzeitangestellte pro Kalenderjahr mindestens 50% eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit leisten, werden die Leistungen nach Massgabe des Teilzeitbeschäftigungsgrades und der Anzahl der teilzeitbeschäftigten Jahre während den für die Rentenberechtigung angerechneten Jahren anteilmässig gekürzt.

### **Änderung Art. 17<sup>bis</sup> Aufschub Rentenbezug**

Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen (Art. 16 und 17) berechnete, monatliche Überbrückungsrente wird nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR um 5% erhöht, wenn der Gesuchsteller den Rentenbeginn um mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte, aufschiebt. Sie wird um 10% erhöht, wenn der Aufschub mindestens 12 Monate beträgt, um 15%, wenn der Aufschub mindestens 18 Monate und um 20%, wenn der Aufschub mindestens 24 Monate beträgt. Bewirkt der Aufschub gleichzeitig eine Erhöhung der Rente aufgrund zusätzlicher Beitragszeiten gemäss Art. 17 GAV FAR, so wird nur die für den Gesuchsteller günstigere Erhöhung berücksichtigt.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including "ma", "NF", and "nl".



### **Änderung von Art. 19 Abs. 2 GAV FAR „Ersatz der BVG-Altersgutschriften“**

Neuer Titel: „Hinterlassenenleistungen“

- Abs. 1 (unverändert)
- Abs. 2 (aufgehoben)
- Abs. 2<sup>bis</sup> (unverändert)
- Abs. 3 (unverändert)

### **Änderung von Art. 20 Abs. 3 GAV FAR „Verbleib in der angestammten Vorsorgeeinrichtung“**

- Abs. 1 (unverändert)
- Abs. 2 (unverändert)
- Abs. 3 (aufgehoben).

### **Änderung von Art. 29 Abs. 2 GAV FAR „Inkrafttreten und Vertragsdauer“**

Der GAV FAR wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zehn Jahren mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 31. Dezember 2034.

## **Dritter Teil      Inkrafttreten und weitere Bestimmungen**

1 Die Änderungen von Art. 8 gemäss Zusatzvereinbarung XIII vom 5. November 2024 treten mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung, frühestens jedoch per 1. April 2025 in Kraft, die Änderungen der Leistungsbestimmungen (Art. 13 bis Art. 20) mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung per 1. Juli 2025. Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt laufenden Renten. Für die Überbrückungsrenten, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gilt Art. 19 in der Fassung gemäss Zusatzvereinbarung XI vom 3. Dezember 2018 weiterhin. Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane mit ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern auch die Zusatzvereinbarung Löhne LMV vom 5. November 2024 gleichzeitig unterzeichnet wird.

2 Übersteigt der Deckungsgrad der Stiftung FAR 110% und ergeben die prospektiven Studien eine weiterhin positive Tendenz, so werden zuerst allfällige Massnahmen gemäss Art. 11<sup>bis</sup> GAV FAR aufgehoben. Übersteigt der Deckungsgrad der Stiftung FAR 115 % und ergeben die prospektiven Studien eine weiterhin positive Tendenz, so werden die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 2 GAV FAR auf 5,5% reduziert. Unter den gleichen Voraussetzungen werden in den Folgejahren die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 GAV FAR in jährlichen Schritten von 0,25% jeweils auf Jahresbeginn reduziert, bis sie wieder 1,5% erreichen.

3 Bevor die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge unter gesamthaft 7% des massgebenden Lohnes gesenkt werden, verhandeln die Vertragsparteien über die Wiedereinführung von BVG-Altersgutschriften (ehemals Art. 19 Abs. 2 GAV FAR).

4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Jahr 2025 über eine Flexibilisierung des erlaubten Verdienstes während des Bezugs der Überbrückungsrente zu verhandeln.

5 Die Vertragsparteien ersuchen den Stiftungsrat, das Reglement FAR gemäss den vorstehenden Anpassungen des GAV FAR jeweils auf den gleichen Zeitpunkt zu ändern bzw. zu ergänzen.

Zürich / Bern / Olten, 5. November 2024

**Für den Schweizerischen Baumeisterverband**



B. Salzmann



G.-L. Lardi

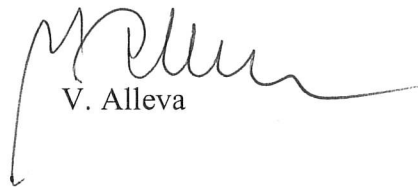


M. Kehrli

**Für die Gewerkschaft Unia**



N. Lutz



V. Alleva



Ch. Kelley

**Für die Gewerkschaft Syna**



G. Schluép



M. Aversa

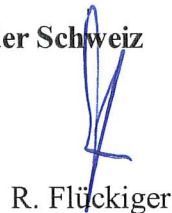


N. Picchi

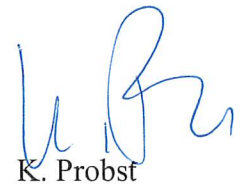
**Für die Kaderorganisation Baukader Schweiz**



M. Sonogo



R. Flückiger



K. Probst

